



# KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

26 U 7026/92

20 0 223/92 LG Berlin

Verkündet am:

3. Mai 1993

Koch

Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

des Elektromonteurs Frank Künzel, geb. Reichelt,  
Bergstraße 54, 1000 Berlin 41,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Helge Friedeberg,  
Haubachstraße 19, 1000 Berlin 10, -

g e g e n

1. den Rechtsanwalt Karl-Georg Wellmann,  
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15,
2. den Rechtsanwalt Dr. Michael Schöne,  
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33,
3. die sechszwanzigste Hanseatische Grundbesitz GmbH & Co.KG,  
vertreten durch die Hanseatische Grundbesitz GmbH,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Rainer Behne,  
Dorotheenstraße 64, 2000 Hamburg 60,  
**als Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts,  
Kurfürstendamm 12/15,**

Beklagte und Berufungsbeklagte,



- Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Karl-Georg Wellmann und Dr. Cato Dill,  
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15, -

hat der 26. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche  
Verhandlung vom 3. Mai 1993 durch den Vorsitzenden Richter  
am Kammergericht Strauch und die Richter am Kammergericht  
Hennemann und Neuhaus für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil  
des Landgerichts Berlin vom 22. Oktober 1992  
- 2o O 223/92 - wird auf seine Kosten zurück-  
gewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird gestattet, die Zwangsvoll-  
streckung durch Sicherheitsleistung in Höhe  
von 9.700,-- DM abzuwenden, wenn nicht die  
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in  
gleicher Höhe leistet.

Der Kläger darf die Sicherheit durch selbst-  
schuldnerische, schriftliche, unbedingte und  
unbefristete Bürgschaft einer deutschen  
Großbank oder öffentlichen Sparkasse erbringen.

Der Kläger ist in Höhe von 250.000,-- DM  
beschwert.

T a t b e s t a n d

Die Beklagten waren von Anfang an und sind jetzt allein noch  
Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürsten-  
damm 12-15, deren Zweck darin besteht, das genannte Grundstück

zu erwerben, zu modernisieren, zu bebauen und zu bewirtschaften. Die Gesellschaft nahm am 29. Mai 1984 ihre Tätigkeit auf. Geschäftsführender Gesellschafter war Wolfgang Kind, der Alleinvertretungsmacht besaß und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit war. Im Frühjahr 1985 erhielt Wolfgang Kind einen Scheck der S.G. Warburg Bank AG in Zürich (im folgenden: Warburg Bank) über 220.000,-- DM, den er auf ein Konto der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einlöste. Zwischen den Parteien ist streitig, ob diese Leistung als Darlehen gewährt wurde und wer der eventuelle Darlehensgeber gewesen sein könnte.

Nachdem Kind wegen des Verdachts strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit anderen Immobilienobjekten verhaftet und in Untersuchungshaft genommen worden war, setzten sich die BGB-Gesellschafter einerseits und Kind und sein Geschäftspartner Schröder andererseits mit einer Vereinbarung vom 7./12./16. Januar 1987 auseinander. Kind gab darin u.a. an, der Gesellschaft von der Effektenbank Warburg Bareinlagen von 250.000,-- DM vermittelt zu haben. Dies vorausgeschickt, vereinbarten die Vertragsparteien, daß die Verträge zwischen ihnen aufgelöst und die Ansprüche ausgeglichen sein sollten, wobei sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts jedoch verpflichtete, "250.000,-- DM an die Effektenbank Warburg zum Ausgleich der Darlehensforderung zu zahlen, zuzüglich aufgelaufener Zinsen." Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichte Kopie dieser Vereinbarung (Bl.9, 10 d.A.) verwiesen.

Mit einer Erklärung vom 24./30. Januar 1992, trat Kind die Ansprüche aus dieser Vereinbarung an den Kläger ab. Die Ab-

Abtretung ist von der Konkursverwalterin über das Vermögen des Kind, der Rechtsanwältin Hannelore Seiter unter dem 23. März 1992 genehmigt worden.

Diesem Prozeß vorangegangen ist ein Rechtsstreit, der vor dem Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 3 O 156/87 begonnen hatte. Dort verlangte der Kläger aus eigenem Recht von den Mitgliedern der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 die Zahlung von 250.000,-- DM und trug dazu vor, er selbst habe ein Darlehen in dieser Höhe an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegeben. Hilfsweise berief er sich auf eine Bevollmächtigung von der Warburg Bank und machte deren Anspruch geltend, und zwar unter dem Gesichtspunkt, diese habe das Darlehen an Wolfgang Kind zur Auszahlung gebracht. Weiter Hilfsweise stützte er die Klage auf eine am 11. Dezember 1986 ihm zugegangene Abtretung, in der Wolfgang Kind ihm - dem Kläger - seine eventuell zustehenden Ansprüche gegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgetreten hatte.

Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Rechtsstreits wird auf die Urteile des Landgerichts Berlin - 3 O 156/87 - vom 3. Oktober 1987 (Bl.75 ff Bd.I d.Beiakten), des Kammergerichts - 3 U 7105/87 - vom 30. September 1988 (Bl.178 ff Bd.I d. Beiakten), des Bundesgerichtshofs - II ZR 312/88 - vom 12. März 1990 (Bl.49 Bd.II d. Beiakten) und des Kammergerichts - 3 U 2981/90 vom 12. Dezember 1990 (Bl.97 Bd.II d.Beiakten) verwiesen.

Durch das zuletzt genannte, rechtskräftig gewordene Urteil wies das Kammergericht die Klage mit der Begründung ab, zwischen dem Kläger und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und auch zwischen Kind und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts habe kein Darlehensvertrag bestanden. Auch habe der Kläger keinen Anspruch der Warburg Bank gegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts dargetan.

Der Kläger behauptet in dem vorliegenden Rechtsstreit, das Darlehen in Höhe von insgesamt 220.000,-- DM sei durch die Warburg Bank an Kind gewährt worden und er habe sich für diese Darlehensschuld verbürgt. Allerdings sei ursprünglich beabsichtigt gewesen, daß eine Firma, deren gesetzlicher Vertreter Kind gewesen sei, das Darlehen bei der Warburg Bank aufnehme und den Betrag zu einem höheren Zinssatz an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts weitergebe. Da die Warburg Bank weder diese Firma, noch die BGB-Gesellschaft als Darlehensnehmerin akzeptiert habe, sei das Darlehen schließlich von Kind persönlich aufgenommen worden. Nachdem Kind keinerlei Zahlungen auf die Darlehensschuld geleistet habe, sei ab Sommer 1987 er - der Kläger - von der Warburg Bank aufgrund der Bürgerschaft in Anspruch genommen worden und habe in der Folgezeit den gesamten Darlehensbetrag an die Bank zurückgezahlt.

In Höhe von 30.000,-- DM habe er selbst ein Darlehen bei der Warburg Bank aufgenommen und über Kind an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts weitergeleitet, wovon allerdings ein Teilbetrag von 11.250,-- DM als Zinsen auf den Gesamtkredit sogleich an die Bank zurückgeführt worden seien.

163  
14

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, aus dem Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 250.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Januar 1987 an ihn zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten, daß der Kläger ihnen ein Darlehen gewährt habe oder sich für ein in ihrem Namen oder von Kind selbst aufgenommenes Darlehen verbürgt habe. Für sie sei nach wie vor nicht geklärt, aus wessen Vermögen die Leistung, die über die Warburg Bank geflossen sei, stamme. Jedenfalls habe es sich weder um ein Darlehen des Klägers, noch des Wolfgang Kind gehandelt. Als im Januar 1987 die Vereinbarung mit Kind und Schröder getroffen worden sei, hätten sie sich fälschlich auf die Angaben des Kind verlassen, daß es eine entsprechende Darlehensverbindlichkeit gebe.

Durch das am 22. Oktober 1992 verkündete Urteil hat das Landgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt:

Durch den Vorprozeß sei rechtskräftig entschieden, daß das streitgegenständliche Darlehen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts weder vom Kläger, noch von Kind, noch von der Warburg Bank gegeben worden sei. Die tatsächliche Feststellung eines solchen Darlehens sei aber die Grundlage der in der

Vereinbarung vom Januar 1987 erfolgten Erfüllungsübernahme gewesen. Die Rechtskraft der Entscheidung des Kammergerichts im Vorprozeß stehe deshalb einer weiteren Prüfung der damit verbundenen Fragen entgegen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Er rügt, das Landgericht habe übersehen, daß er Zahlung von den Beklagten nicht aufgrund eines Darlehensrückzahlungsanspruches verlange, sondern aufgrund der von ihm erklärten Bürgschaftsübernahme und anschließenden Befriedigung der Warburg Bank aus seinem eigenen Vermögen. Durch die Zahlung auf die Bürgschaft habe er die Rechte der Bank gegen Kind erworben mit der Folge, daß dessen Befreiungsanspruch gegen die BGB-Gesellschafter aus der Vereinbarung vom Januar 1987 an ihn habe abgetreten werden können und sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Berlin - 2o O 223/92 - vom 22. Oktober 1992 zu ändern und die Beklagten zu verurteilen, aus dem Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 250.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Januar 1987 an ihn zu zahlen,

hilfsweise,

ihm zu gestatten, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse erbracht werden kann.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie treten der angefochtenen Entscheidung bei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte, mithin zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Auch nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Senat steht dem Kläger gegen die Beklagten kein Zahlungsanspruch in Höhe von 250.000,- DM zu, und zwar weder, soweit er ihn darauf stützt, daß er für Kind in Höhe von 220.000,- DM aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen worden sei (I), noch, soweit er in Höhe von 30.000,- DM einen eigenen Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die Gesellschafter geltend macht (II).

I. Die Klage ist unbegründet, soweit der Kläger einen in einen Zahlungsanspruch übergegangenen Befreiungsanspruch des Kind aus dessen Vertrag mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vom 7./16. Januar 1987 geltend macht, den Kind seinerseits an den Kläger am 24./30. Januar 1992 mit

späterer Genehmigung durch die Konkursverwalterin abgetreten hat.

1. Geht man entsprechend der Behauptung des Klägers davon aus, daß die Warburg Bank Kind ein Darlehen in Höhe von 220.000,-- DM gewährt hat und daß dieser aufgrund dessen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts 220.000,-- DM gutgebracht hat (allerdings nicht in Form einer Darlehensgewährung, weil hierfür entsprechend dem Urteil des Bundesgerichtshofs - XI ZR 37/91 - vom 12. März 1990 der Rechtsbindungswille fehlte, so daß Kind seinerseits gegenüber den Gesellschaftern bürgerlichen Rechts allenfalls einen Anspruch aus § 812 BGB haben konnte, sofern dieser nicht durch die gesellschaftsrechtliche Gestaltung überlagert wurde), so spricht nach Auffassung des Senats alles dafür, die Klausel zu Ziffer 2 des Vertrages vom 7./16. Januar 1987 dahingehend auszulegen, daß Kind wegen seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Warburg Bank ein Befreiungsanspruch durch die übrigen Gesellschafter eingeräumt werden sollte - diese sollten in Erfüllung der Auseinandersetzungsvereinbarung 250.000,-- DM mit befreiender Wirkung für Kind an die Warburg Bank zahlen. Vor dem Hintergrund einer tatsächlich erfolgten Darlehensgewährung der Warburg Bank an Kind wäre in der Regelung zu Ziffer 2 des Vertrages eine Erfüllungsübernahme gemäß § 329 BGB zu sehen. Mangels entsprechender Fassung der Klausel ist dabei davon auszugehen, daß die Warburg Bank ihrerseits entsprechend der Auslegungsregel des § 329 BGB kein eigenes Forderungsrecht erwerben sollte.

165  
16

Befreiungsansprüche sind grundsätzlich nur an den zu befriedigenden Gläubiger, nicht aber an Dritte abtretbar (vgl. z.B. Palandt-Heinrichs, 52.Aufl., § 257 BGB Rdn.1 sowie § 399 BGB Rdn.4 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH); das ergibt sich daraus, daß ein Dritter von der Schuld des Schuldners nicht "befreit" werden kann. Dies hätte zunächst einer wirksamen Abtretung der Rechte des Kind aus der Vereinbarung vom Januar 1987 an den Kläger entgegengestanden. Hat sich indessen der Kläger - wie von ihm behauptet - für die Rückzahlung des Darlehens durch Kind gegenüber der Warburg Bank verbürgt und hat er das Darlehen insgesamt getilgt, so wäre die Forderung der Warburg Bank gegen Kind auf ihn übergegangen. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus Art.507 Abs.1 des Schweizer Obligationsrechts, weil auf einen in der Schweiz eingegangenen Bürgschaftsvertrag mangels (vom Kläger nicht vorgetragener) Rechtswahl der Vertragsschließenden gemäß Art.28 EGBGB das Schweizer Obligationenrecht Anwendung fände. Damit wäre der Kläger in die Rolle des Gläubigers gelangt, allerdings ohne Übergang eines Anspruches auf Erfüllungsübernahme gemäß §§ 412, 401 BGB, weil die Warburg Bank - wie ausgeführt - gemäß § 329 BGB aus der Verpflichtung der BGB-Gesellschafter keinen eigenen Anspruch herleiten konnte. Ist der Kläger mithin Gläubiger geworden, so konnte allerdings der Befreiungsanspruch des Kind an ihn abgetreten werden mit der Folge, daß der Kläger auch das Forderungsrecht des Kind gegenüber den BGB-Gesellschaftern erwarb und daß sich mithin der Befreiungs-

anspruch in seinen Händen in einen Zahlungsanspruch gegen die BGB-Gesellschafter umwandelte (vgl. Palandt-Heinrichs aaO., § 329 BGB Rdn.6, § 257 BGB Rdn.1).

2. An der Geltendmachung dieses Anspruches ist der Kläger auch nicht durch die Rechtskraft der Entscheidung des Vorprozesses gehindert. Das wäre möglicherweise dann der Fall, wenn er im vorliegenden Prozeß etwa einen Bereicherungsanspruch des Kind gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus abgetretenem Recht geltend machen würde, nachdem er im Vorprozeß u.a. einen Anspruch des Kind auf Darlehensrückzahlung aus abgetretenem Recht geltend gemacht hat (vgl. dazu etwa BGH NJW 1990, 1795 = WM 1990, 784 = BauR 1990, 249). Der vorliegend geltend gemachte Anspruch beruht indessen auf einem anderen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnis, nämlich der Übernahme einer Bürgschaft und Inanspruchnahme aus dieser sowie der Abtretung des Anspruchs des Kind aus der Vereinbarung vom Januar 1987. Darüber ist aber im Vorprozeß nicht rechtskräftig entschieden worden, auch wenn der Grund für die Einräumung des Befreiungsanspruchs darin gelegen haben mag, daß die BGB-Gesellschafter glaubten, Kind habe gegen sie einen Ausgleichsanspruch gemäß § 812 BGB (oder möglicherweise auch einen Anspruch auf Darlehensrückzahlung).

3. Der vom Kläger nunmehr geltend gemachte Anspruch ist indessen nicht begründet. In Anbetracht des Bestreitens einer Bürgschaftsübernahme des Klägers durch die Be-

166  
17

Klagten reicht dessen Vortrag zu den Einzelheiten der behaupteten Bürgschaftsübernahme nämlich nach Auffassung des Senats nicht aus, um über die Übernahme einer Bürgschaft durch die von dem hierfür beweispflichtigen Kläger angebotenen Zeugen Wälle und Kind Beweis zu erheben. Eine solche Beweiserhebung liefe auf eine unzulässige Ausforschung der Zeugen hinaus, weil unabhängig vom Bestreiten der Beklagten der eigene Vortrag des Klägers in Ansehung seiner Prozeßführung im Vorprozeß, der in diesem Prozeß eingereichten Unterlagen und schließlich seiner mündlichen Erläuterungen vor dem Senat zu unklar geblieben ist, um einen eindeutigen Schluß auf die begehrte Rechtsfolge zu rechtfertigen. Insbesondere der nicht zureichend erklärte geschweige denn ausgeräumte Widerspruch zu der tatsächlichen Darstellung im Vorprozeß deutet vielmehr darauf hin, daß der jetzige Sachvortrag des Klägers künstlich konstruiert ist und sich lediglich daraus erklärt, daß der mit der Klage verfolgte Zahlungsanspruch ungeachtet der rechtskräftigen Entscheidung im Vorprozeß dennoch durchgesetzt werden soll. Unter diesen Umständen sieht sich der Senat aber in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. u.a. BGH NJW 1991, 2707, 2709 m.w.N.), wenn er die Beweiserhebung ablehnt.

Gewisse Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens des Klägers in diesem Prozeß könnte nämlich lediglich die Bestätigung der Warburg Bank vom 31. Januar 1992 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers bieten, in der es heißt, der Kläger habe "aufgrund der von ihm über-

nommenen Bürgschaft für die Darlehensverpflichtung des Herrn Wolfgang Kind in einem Zeitraum bis 5.4.88 den gesamten Darlehensbetrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen beglichen". Dieser Bestätigung haftet allerdings schon der Makel der Ungenauigkeit an, weil sie insbesondere zur Höhe eines Darlehens, für dessen Rückzahlung sich der Kläger verbürgt haben soll, nichts besagt und auch nichts zu dem Zeitpunkt der Darlehensgewährung. Demgegenüber nennt das vom Kläger im Termin vor dem Senat vorgelegte Schreiben der Warburg Bank vom 5. April 1988 eine Zahlung der Bank an Kind in Höhe von 220.000,-- DM, wobei sämtliche diesbezüglichen Rückzahlungsansprüche der Bank nach dem weiteren Inhalt des Schreibens durch den Kläger befriedigt worden sein sollen. Daß dies aufgrund einer Bürgschaftsverpflichtung des Klägers geschehen sein soll, ist dem Schreiben indessen gerade nicht zu entnehmen. Hätte der Kläger nämlich als Bürge an die Warburg Bank gezahlt, so wären gemäß Art.507 des Schweizer Obligationenrechtes deren Ansprüche gegen Kind kraft Gesetzes auf den Kläger übergegangen. Der in dem Schreiben weiterhin erklärten Abtretung der Bank hätte es also nicht nur nicht bedurft - vielmehr wäre für diese in Anbetracht der bereits zuvor erfolgten Legalzession kein Raum mehr gewesen. Die Bestätigungen der Bank - zu welchem Zweck sie auch immer erteilt sein mögen - ergeben deshalb kein eindeutiges, den Vortrag des Klägers stützendes Bild.

Hinzu kommt, daß sich der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht klar hat festlegen können

oder wollen, welcher Art seine Verpflichtungen gegenüber der Warburg Bank gewesen sein sollen. Jedenfalls hat er sich trotz Befragens durch den Senat nicht dahingehend geäußert, daß er sich verbürgt habe. Dem entspricht im Übrigen auch, daß der Kläger nicht in der Lage war, die Eingehung der behaupteten Bürgschaft urkundlich zu belegen. Auch nach dem zur Anwendung gelangenden Schweizer Recht bedarf eine Bürgschaft nämlich zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und dabei sogar öffentlicher Beurkundung (Art. 493 Abs. 1 und 2 Schweizer Obligationenrecht). Gerade in Anbetracht dessen, daß der Kläger im Vorprozeß noch versucht hat, einen Anspruch in gleicher Höhe auf eine angebliche Darlehensgewährung zu stützen und daß er nunmehr für die Änderung seines tatsächlichen Vorbringens keine befriedigende Erklärung geliefert hat, wäre es aber erforderlich gewesen, zumindest die den Vortrag belegenden Urkunden vorzulegen, die vorhanden sein müssen, sofern der Vortrag den Tatsachen entspricht - dazu hätte im Übrigen neben der Vorlage der Bürgschaftsurkunde auch die Vorlage von Überweisungsträgern gehört, mit denen die behaupteten Zahlungen auf eine Bürgschaftsverpflichtung hätten belegt werden können. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der Berufungsverhandlung vorgelegte Belastungsanzeige vom 25. April 1986 (Bl. 157) und der Kontoauszug vom 30. September 1987 (Bl. 156) deuten ebenfalls gerade nicht auf eine übernommene Bürgschaft, denn das dort erwähnte Konto lief ja bereits auf den Namen des Klägers ("No. 4530 Reichelt"). Der Senat sah sich deshalb nicht veranlaßt, den angebotenen Beweisen nachzugehen.

II. Soweit der Kläger weiterhin in Höhe von 30.000,-- DM sein Klagebegehren auf einen Darlehensrückzahlungsanspruch stützt, wobei er das Darlehen den BGB-Gesellschaftern über Kind gewährt haben will, steht der Prüfung eines solchen Anspruchs bereits die Rechtskraft der Entscheidung des Kammergerichts - 3 U 2981/90 - vom 12. Dezember 1990 entgegen, denn auch dort hatte er sein Klagebegehren in Höhe eines Teilbetrages von 30.000,-- DM auf eben denselben Gesichtspunkt einer Darlehensgewährung über Kind an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestützt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs.1, 546 Abs.2, 708 Nr.1o, 711, 1o8 ZPO.

Strauch

Hennemann

Neuhaus

Beglaubigt - Ausgefertigt

*Achenbach*  
Justizangestellte

